

Werk

Titel: Al-Anax

Jahr: 1819

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN345284372

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

LOG Id: LOG_0295

LOG Titel: Alimente

LOG Typ: section

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN345284054

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

in der Moschee zu Ejub begraben ward. Zu seinen vorzüglichsten Werken gehören: Das Fethije und das Mohammedije, zwei mathematische Werke, die er Mohammed II. widmete, und das Rissale fi halli scheklil-Kamo, eine Abhandl. über den Lauf des Mondes, welche er während seiner Zurückgezogenheit in Gernian verfertigte und seinem Fürsten Ulughbeg darbrachte. (Aali u. Seadeddin.) (v. Hammer.) — 2) Ali Mosa Arab Efendi, von Antiochia gebürtig, gest. im J. d. H. 1008 (Chr. 1599), ist besonders deshalb bemerkenswerth, weil sein Commentar über das große Werk Ibrahim's aus Haleb: Multe Kaol-Ebhar (d. h. der Zusammenfluß der Meere) von Mouradgea d'Ohsson als Quelle benutzt worden. — 3) Ali Wuefinsade, der Desterdar, nicht zu verwechseln mit Ali Wuefinsade, dem Kapudanpasha, war wie dieser der Sohn eines Gebetausrufers (Wuefin), und zeichnete sich unter allen Desterbaren durch die Sammlung der Grundgesetze des osmanischen Reichs aus, welche er im J. d. H. 1029 (1619) auf den Befehl Murad Pascha's, des Großwesirs, Sultan Ahmed's I. zusammentrug. Sie handelt in 3 Abtheilungen von dem Lehenssysteme, dem Hofstate und den Polizeigesetzen des osmanischen Reichs. (v. Hammer.) — 4) Ali Tschelebi (Chanalisade), Sohn eines Richters in Hamid, gest. im J. d. H. 979 (1571), zeichnete sich schon in früher Jugend durch seine türkischen und persischen Gedichte, Räthsel und Briefe aus; sein größtes Werk ist ein ethisches, Achlaki-Alaji, ein Auszug der frühern berühmten ethischen Werke. — 5) Ali Tschelebi Efendi, ebenfalls der Sohn eines Richters aus Hamid, stand (nach Kassade, seinem Zeitgenossen,) in mehreren Wissenschaften keinem der größern Meister nach; seine Inscha (Brief-Sammlung) gehört unter die vorzüglichste der Osmanen. — 6) Ali Tschelebi, geb. im J. d. H. 1001 (1592), mit dem Beinamen Rifaji, dem Chronographen seines Geburtsjahres, gest. im J. d. H. 1039 (1629), lieferte 7 Gedichtsammlungen und einen Auszug aus der arabischen Anthologie Chiridetol-Kassr. — 7) Ali Waffi, aus Philippopolis (starb im J. d. H. 950, J. Chr. 1543), gilt für einen der größten Prosaiker der Osmanen, und ist besonders berühmt durch seine Uebersetzung der Fabeln Bidpai's, der er den Titel Humajunname, d. i. das kaiserliche Buch, gab, weil er dieselbe dem Kaiser (Suleiman dem Ersten) darbrachte. Seine reimreiche Prosa bemüht sich Lamii, Tadschifade und Dschaaser tischelebi, umsonst zu erreichen. (Kassade.) (v. Hammer.)

ALI BEY, oder Ali Bek, ein berühmter orientalischer Eroberer, geb. um 1728 unter den Abassen. Sklavenhändler verkauften ihn als einen Knaben von 5 Jahren an den Kijhaja-Bey oder General-Lieutenant der Janitscharen; aber er wußte sich aus seiner niedrigen Sphäre emporzuarbeiten, gelangte von einer Stelle zur andern, bis zur Würde eines der 24 Bey's in Aegypten, und wurde 1763 Scheik Elhabeab, welches die höchste Würde im Lande ist. Da Aegypten seit langer Zeit in Parteien getheilt war, und die Türken von ihrer Obergewalt nur einen schlaffen Gebrauch machten, so entwarf Ali Bey — unterstützt von Talent und starken Natürgan-

ben — den Plan, sich selbst zum unumschränkten Herrn des Landes zu machen. Nachdem er durch List und Gewalt alle Parteien zerstört, seine mächtigsten Gegner unter den übrigen Bey's ermordet, den türkischen Pascha vertrieben, und dem Sultan den Tribut verweigert hatte, ließ er sich selbst zum Sultan von Aegypten ausrufen, und nannte sich auf seinen geprägten Münzen den Schrecken der Türken. Nicht befriedigt mit Aegypten, machte er bald auch Ansprüche auf Syrien, Palästina und den Theil Arabiens, der den alten Sultanen gehörte. An der Spitze einer Armee unterwarf er sich einige benachbarte Provinzen Arabiens und Syriens, und organisirte nicht nur eine regelmäßige Regierungsform, sondern suchte auch den Handel in Aufnahme zu bringen. Er soll den großen Plan gehabt haben, sich zum Herrn des arabischen Meerbusens zu machen, den Hafen von Suez allen Nationen, besonders aber den Europäern, zu öffnen, und so auf's neue Aegypten zum Mittelpunkt des Handels zu erheben. Als Rußland 1768 den Türken den Krieg erklärt hatte, rechnete er bei seinen Unternehmungen vornehmlich auf die Unterstützung dieser Macht, und wurde auch wirklich vom russischen Hofe mit Hoffnungen auf Beistand genährt. Allein aus Neid und Sorglosigkeit benutzte man diese vortreffliche Gelegenheit zur Beschränkung der Pforte nicht eifrig genug, daher Ali zuletzt unterliegen mußte, besonders da sein eigener Tochtermann, Abudaab, eine zeitlang der thätigste Beförderer seiner Unternehmungen, an ihm zum Verräther wurde. Von Konstantinopel aus bestochen, empörte er sich wider Ali und vertrieb ihn aus Aegypten. Ali floh mit seinen Schätzen zum Scheik Daher von Akre, seinem getreuen Bundesgenossen, und brachte mit Hilfe desselben Tripoli, Antiochia, Seyda, Darut und Jerusalem in seine Gewalt. Auch nahm er Jaffa nach einer langwierigen Belagerung im Februar 1773 ein. Nunmehr glaubte er im Stande zu seyn, sich Aegyptens von neuem zu bemächtigen. An der Spitze von 30000 (nach Andern 20000) Mann brach er gegen Cairo auf, und näherte sich der Stadt bis auf 50 Meilen. Allein bei Salehie fand er seinen Gegner, Abudaab, mit einem Heer, das von Einigen auf 60000 Mann geschätzt wird. Es erfolgte am 30. April 1773 ein verzweifeltes Treffen, worin Ali Bey's Heer, nach der tapfersten Gegenwehr, größtentheils niedergehauen wurde. Er selbst gerieth schwer verwundet in Gefangenschaft, und wurde nach Cairo gebracht, wo er am 7ten Mai an seinen Wunden starb. Der Befehl des Großherrn, ihm den Kopf abzuschlagen, ging erst später ein, wurde aber nach seinem Tode noch vollzogen. Seinen Ehrgeiz und seine Empörung abgerechnet, besaß er Eigenschaften, die ihn eines bessern Schicksals würdig machten. (S. Gesch. d. Weltbegebenheiten im Großen. 3. Bd. 605 ff. 5. Bd. 8 ff. (Ranfts) fortgef. neue gen. hist. Nachr. 10. Bd. 483 ff. 13. Bd. 427 und 785 ff. Volney II. c. 9. Wassif II. S. 213 und 227.

(Baur.)

Aliabad, s. Alleabad.

ALIÄU INSULAE (Ἀλιᾶου νῆσοι), eine kleine, oben unter Alaläi angeführte, Inselgruppe im arabischen Meerbusen bei dem alten Adulis in Aegypten. *Plin.*

H. N. VI. 34 *). Wahrscheinlich jetzt Dahal Alley oder Dalley **).

(Friedemann.)

ALIATANS, ein aus mehreren Stämmen bestehendes Indianervolk Nordamerikas, dessen Wohngegend um die Quellen des Arkansasflusses ist, und von da weiter ins Innere, selbst bis in die Steinigen- (Felsen-) Gebirge sich ausdehnt. Alle sind wandernde Hirten, vorzüglich mit Pferde- und Maulthierzucht beschäftigt; alle kriegerisch, doch noch ohne Feuertgewehr. Einige dieser Stämme handeln mit den Spaniern. (GutsMuths.)

Alabama, s. Alabama.

ALIBI, (Exemptio Alibi), nennt man im Criminalproceß „die Behauptung des Angeklagten, daß er zu der Zeit, zu welcher das Verbrechen begangen worden, nicht am dem Orte, wo es begangen worden, gewesen sey, sondern sich anderswo aufgehalten habe,“ mithin nicht derjenige gewesen seyn könne, welcher es wirklich begangen habe. Die natürliche Folge hievon ist, daß der Angeklagte, falls er diese Behauptung erwiesen hat, wenigstens als Thäter freizusprechen ist; da er doch noch immer als Rathgeber oder entfernter Theilnehmer den Umständen nach, in Anspruch genommen werden kann. (Spangenberg.)

ALIBUNAR, ein kathol. Pfd. im deutsch-banatischen Grenzregimente mit 249 Häusern, einem Postwechsel, 5 Roskmühlen und einem schlechtverwalteten Salpeterwerke, das nicht 100 Centner jährlich erträgt, aber merkwürdig durch einen ausgedehnten Sumpf und die sogenannten Sandhügel, die hier beginnen, und zwischen Dobnița, Neudorf bis Dubovan und über die Karasch hinüber, in das wall. III. Regiment über 71503 Joche sich erstrecken, wovon ein Drittheil ungefähr offenen Flugsand enthält; von Südost nach Nordwest streichen ganze Ketten von Sandhügeln, keiner über 30 Klafter hoch neben einander hin, theils beraset, theils kahl. — Seltsam genug erscheint mitten in diesen Sandwüsten auf den berasenden Strecken die südeuropäische Vegetation mit der mittel- selbst nordeuropäischen in üppiger Fülle vereinigt. Kiesel, Scher, Kalkerde von vaterländischen Schalthieren, sehr wenig Lehmerde, etwas mehr vegetabilische Erde sind die Bestandtheile des äußerst feinen immer mehr um sich greifenden Flugandes, der von 1 Zoll bis 30 Klaftern tiefen Durchmesser wechselt, und gelben Lehm zur Unterlage hat. Die Karasch, Sümpfe, Moräste, Teiche und Quellen bewässern die Dürre; doch herrscht auch häufig Wassermangel. Zum Wald scheint sie vorzugsweise sich umgestalten zu lassen, und die östereichische Regierung läßt es sich angelegen seyn, den nutzbringenden Boden hier um 70 Meilen zu vergrößern. (von Hietzinger.)

ALICA war bei den Römern eine sehr beliebte Speise aus der Getreideart Zea, (Speltgrauen) die aber dann erst und zwar ganz außerordentlich geschätzt wurde, wenn sie mit einer Art ereta (Hon) vermischt

war, die zwischen Puteoli und Neapolis auf den leucogäischen Hügeln gefunden wurde. Dieses Gericht war so vortreflich, daß Augustus den Neapolitanern für die ausschließliche Gewinnung dieser Ereta jährlich 20,000 Sesterzien aus seiner Privatchatulle bezahlte. Aus mehreren wird es wahrscheinlich, daß diese Ereta ein erdiger Gyps war. (Kefenstein.)

ALICANTE, 17° 13' 58" E., 38° 20' 41" Br. Feste Ciudad im span. Königr. Valencia, Sitz des Govierno de Alicante, im Halbbogen liegende Citadelle, und an dem Eingange einer durch die Caps de la Huerta und de Pablos gebildeten Bai, 40 Meilen von Madrid, hat 4 Thore, 1 Kathedral- und 3 Pfarrkirchen, 2 Hospitäler, 6 Armenhäuser, 6 Springbrunnen und 17340 Einw.; ist der Sitz eines Bischofs, der zu Orihuela wohnt; hat eine Militärschule, eine Akademie für die Schiffahrtskunde, eine Zeichenschule, eine nautische und eine Weber Schule; starken Weinbau, seit Kaiser Karl V. der durch Peter Simon vom Rhein Weinreben hieher bringen ließ, die einen weißen und rothen Wein geben; dieser letzte ist der beste, schwärzlich, trübe und süß, heißt vino tinto. Ferner sind hier Baumwoll-, Leinen- und Spartofabriken, Fischeret. In ihren etwas von der Stadt entfernten Hafen liefen 1807. 1084 Schiffe ein, nämlich 40 spanische Kriegs- und 706 Rauffahrtschiffe, 94 amerikanische, 92 dänische, 25 algierische, 23 maroccanische, 20 französische Schiffe u. s. w. Ausgeführt werden Auis, Mandeln, Kofinen, Safran, Feigen, Kümme, Süßholz, Barille, Soda, Zinnober und Alaun, Wein und Branntwein, Del, auch Salz, Oliven, Wolle, Datteln und Weingeist; eingeführt werden, Leinwand, allerlei Zeug, Lächer, Flach u. s. w. Auch ist hier die Handlungsniederlage zwischen Spanien und Italien, weil der Zoll hier geringer ist, als zu Valencia und Carthagen. (Stein.)

ALICANUM, HALICANUM, römischer Ort im obern Pannonien (Itinerar. Anton. p. 262) 40 römische Meilen von Urrabo und 31 Meilen von Pátovio, beim Uebergang über die Mur, auf dem heutigen Postweg, gerade nördlich von dem heutigen Esakathurn (Eschakathurn), einem Marktstecken der skalader Gespannschaft in Niederungern. (Rumy.)

ALICATA, Stadt in Sicilien in Val di Mazzara, am Meer, wo der Salso hinein fällt, am Fuß eines hohen gleichnamigen Berges, mit einem alten Castell (St. Angelo). Sie hat 13,000 E., die außer dem Ackerbau Sodabereitung und Handel, vorzüglich mit Korn von ihrem offenen, unsichern Hafen aus, besonders nach Malta, treiben. — Der Berg, an dem die Stadt steht, hieß ehemals Et nomos und hatte ein Castell, in welchem der bekannte eberne Dsche des Phalaris war. (Diodor. XIX, 108.) (Röder.)

ALICE, Vorgebirg in der neapelischen Provinz Calabria citra, auf dem ehemals die Stadt Ciro lag, von der man noch Ruinen unter der Erde findet. (Röder.)

Aliche, s. Eysisch.

ALICUDA, ALICUDI, ehemals Erioussa, eine der äolischen oder liparischen Inseln, welche die Gestalt eines kegelförmigen Berges hat und reich an Palmbäumen, Oliven und edlen Früchten ist und von Fischern bewohnt wird. In ihrer Nähe ragt ein höchst seltsamer

*) Harduin und Ortel. in Thes. Geogr. halten sie für einerei mit Αλααλου νησοι im peripl. Mar. Erythr. c. 3.

**) S. d'Anville's Handbuch. der alten Geogr. Th. 4. S. 174, und Gosselin in Brebow's Unterjuch. über alte Gesch. und Geogr. Th. 2. S. 212.

Fels, dünn wie eine Spindel, wol einige Hundert Fuß über die Fläche der See, und etwas entfernter erhebt sich ein unzugängliches Castell von Klippen phantastisch aus den Wogen. Vgl. Repphalides Reise durch Italien und Sicilien II. Th. S. 128. Spatlänjani's Reisen 3. u. 4. B. (H.)

ALICULA, war, wie man aus den wenigen Stellen späterer römischer Schriftsteller, wo sie erwähnt wird (*Martial. XII, 83. Petron. 40. Ulpian. Pandect. XXXIV, 2. 23*), mit Sicherheit abnehmen kann, ein leichtes, kurzes Oberkleid, eine Art von Ueberwurf, und wurde bisweilen auf der Jagd oder von Kindern getragen. Die Ableitung des Wortes ist unsicher; Vossius in *Etymol. s. v.* meint vom Griechischen ἄλιξ, das etwas Ähnliches bezeichnete, Velius Longus S. 2229 von ala (Flügel), also ein Flügelkleid. (*Günther.*)

Aliden, f. Ali Ben Abi Taleb.

Alidras und A. Natter, f. Coluber Alidras.

Alieis, f. Halieis.

Alien - Bill, Großbrit., f. Fremdlings-Recht.

Alienatio, f. Veräußerung.

ALIENI JURIS, kommt im Gegensatz mit sui juris sowol von Sachen als auch, und ganz vorzüglich, von Personen vor. Res alieni juris kommen vor bei Paulus (*Sent. rec. V, 6. §. 3*), und sind nichts anderes als fremde Sachen. (Vgl. *Paul. S. R. I, 13. b. §. 7*). Homines alieni juris sind im römischen Rechte die Sklaven und die der väterlichen Gewalt unterworfenen Personen (filii familias), weil diese nach ursprünglich römischer Ansicht der Privatrechte für sich selbst nicht fähig sind, so daß alles, was sie erwerben, einem Andern (dem Herrn oder Hausoberhaupt) civilrechtlich zufällt. Im Gegensatz heißen homines sui iuris alle, die nach civilrechtlichen Grundsätzen Privatrechte erwerben können, wenn sie gleich sonst noch fremder Gewalt, z. B. einer tutela oder cura unterworfen sind. (*Inst. Just. I. 8. §. 1.*) (*Unterholzner.*)

Aliesus, f. Algezur.

Alifae, f. Allifae.

Alighin, Alghin, f. Alikin.

Alignan, f. Kreuzzüge.

Aligols, eine Gattung Fußvögel bei den Mahratten, f. Mahratten.

Alik, Distrikt an der südl. Grenze von Keoghistan, an der nördl. Grenze von Schirwan östlich von dem kleinen Gebiet Scheki (Schifi). S. Schirwan.

Ali - Khails, f. Afghanen, V.

Alikassi, berühmter Felsen in der armen. Prov. Wan, f. Achlath.

ALIKIN oder Ighin, sonst auch Alighin, Alghin und Ighin oder Ighun genannt, eine Stadt im Sandschaf Afshehr, zwei Stationen östl. von der Stadt Afshehr, im J. d. H. 660 (1261) vom Sultan Gajasseb bin Kichsrew Ben Kilidschürstan erbaut. In der Nähe der Stadt ist ein warmes Bad, worüber Alaeddin hier Selbstschutbe ein steinernes Gebäude auführte. Das Wasser strömt aus Löwenrachen, und ist für Sicht und Auswurf heilsam. Westlich von der Stadt ist ein See von süßem Wasser mit vielen Fischen, der bald der See von Afshehr und bald der See von Alikin oder

Ighun genannt wird, acht Miglien im Umfange. Er trocknet manchmal ein; wenn er aber Ueberfluß an Wasser hat, ergießt er denselben in den kleinen westlich gelegenen See von Bulawadi. (*Dschihannüma S. 619. Ewlia III.*) (*v. Hammer.*)

Alikyrna, f. Halykirna.

ALILAEI, (Halil, Hilal), bei den griechischen Schriftstellern ein ungebildetes aber gutmüthiges arabisches Küstenvolk nicht weit von Dschidda und Meffa. Niebuhr fand hier einen noch ziemlich heidnischen Stamm (269 der Besch. Arab.). Vochart glaubt, daß sie den Namen von dem Götzendienst der Alilat oder Alitta hatten, der in der Gegend von Meffa Statt fand. (*Geogr. sacr. p. 110*). Die von Vochart aus Edrissi angeführten Hilal, (vergl. Mannert Th. VI. 1. S. 58) finden sich wirklich im 2ten Klima desselben (in der latein. Ausgabe filii Holal) aber im Osten von Meffa, welches mehr nach Alata hinweisen würde, wenn dies nicht (nach Prolemäus) zu weit nordöstlich läge. (*Rommel.*)

ALIM GUERAI, (Alym Gherai), Name eines krimmisch-tatarischen Chan's, der bei dem Aufstand der Rogajer von der Horde Jedsan 1758, nach einer 3jährigen Regierung abgesetzt wurde. Er zeichnete sich nach Penson's Urtheil (traits sur le commerce de la mer noire) durch Talente und Tugenden aller Art aus, ward aber durch Rachgierigkeit gegen seine Söhne, und durch die Anabei, seine Mutter, die ihn gänzlich leitete, ins Unglück gestürzt. (*Rommel.*)

ALIMENTE nennt man den Unterhalt, welchen jemand einem andern, sey es bloß, um ihm das Leben zu fristen (alimenta naturalia), oder seinem Stande gemäß (alimenta civilia), ohne dafür von jenem andern eine Gegenleistung zu empfangen, verabreicht. — An und für sich ist die Verabreichung eines solchen Unterhalts die Sache bloßer Willkür, oder Menschenliebe; öfters entspringt jedoch eine Verpflichtung, einen andern zu alimentiren; aus den Gesetzen, aus Verträgen, und aus Verfügungen des letzten Willens.

Eine gesetzliche Verpflichtung zu alimentiren entspringt: I. aus dem Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern. Nach demselben ist 1) der Vater verpflichtet, seine ehelichgeborenen, so wie die an Kindesstatt angenommenen, und in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, und zwar nicht bloß, um ihnen den nöthigen Lebensunterhalt zu geben, sondern ihrem Stande und seinem Vermögen gemäß, zu alimentiren. Nächst dem Vater ist die wohlhabende Mutter, nächst derselben sind die väterlichen Ascendenten, und endlich die mütterlichen Ascendenten in dieser Verpflichtung begriffen. Nach römischem Rechte findet jedoch diese Verpflichtung nur bei den ehelichen Descendenten und den Kindern aus dem (nach römischem Gesetz erlaubten) Concubinate Statt; nicht aber bei den unehelichen Kindern, bei welchen nur allein die Mutter und deren Ascendenten zur Alimentation verpflichtet war; der Gerichtsgebrauch hat jedoch durch einen analogischen Schluß von den Concubinenkindern, da nach heutigem Rechte das Concubinat eben so wie jeder andere außereheliche Beischlaf verboten ist, und durch dieses Verbot dennoch die Alimentations-Verpflichtung,